

**Anmerkungen zum Buch von Andreas Müller „Schluss mit der Sozialromantik!
Ein Jugendrichter zieht Bilanz“
Prof. Dr. Theresia Höynck**

- 1. Es handelt sich um ein sehr persönliches Buch. Es sollte auch so – und nicht als Fachbuch – gelesen werden.**
- 2. Die wenigen genannten Fakten sind verzerrend ausgewählt bzw. stimmen nicht.**

„Gehen wir einfach mal davon aus, dass der allgemeine Befund stimmt: Die Zahl der Gewalttaten, die von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden 2012 begangen wurden, ist wirklich eindrucksvoll.“ (S. 60)

Die polizeilich registrierte Jugendgewalt – der am meisten beachtete Bereich der Jugendkriminalität – sinkt seit dem Jahr 2007 (bei Mord, Totschlag und Raub bereits deutlich länger) kontinuierlich, nachdem sie zuvor seit Ende der 80er Jahre stark angestiegen war. Auch im Dunkelfeld zeigen sich übereinstimmend Rückgänge. Die Dunkelfelduntersuchungen zeigen ebenfalls übereinstimmend eine stetig gestiegene Anzeigebereitschaft bei Gewaltdelikten. Die verfügbaren Daten sprechen gleichzeitig gegen die Annahme einer qualitativen Verschlimmerung. Dramatisch gestiegen ist vor allem die Sichtbarkeit in wirklich schrecklichen Bildern.

„Aber es gibt auch speziell von der Justiz ausgehende Gründe für den Rückgang in den Statistiken. Einer dieser Gründe liegt in einer neuen Generation von Jugendrichtern und auch Jugendstaatsanwälten. Es wird auf den unteren Ebenen der Justiz, also etwa den Amtsgerichten, zum Teil spürbar härter geurteilt, es gibt bei den Kollegen einen geschärften Blick auf die Problematik der Intensivtäter und es besteht dort auch weniger Furcht davor, in entsprechenden Fällen statt auf ambulante auf stationäre Maßnahmen zurückzugreifen, sprich: Knast zu verhängen.“ (S. 62)

Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht ist seit Mitte der 90er Jahre von bemerkenswerter Konstanz, bezogen auf die stationären Sanktionen bereits seit Anfang der 90er Jahre. Es spricht daher nichts für die These, dass der Rückgang der polizeilich registrierten Kriminalität den jüngeren, härteren Jugendrichtern zu verdanken sei, die nun endlich mehr Jugendstrafen ausurteilen.

3. Es werden falsche Eindrücke von der Realität des Jugendstrafrechtssystems geweckt.

Das Buch soll offenbar den Eindruck erwecken, als passiere nichts, wenn nicht der Jugendrichter mit dem Fall befasst wird. Das Gesetz sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft weit reichende Möglichkeiten hat, Jugendstrafverfahren einzustellen. In leichten Fällen reicht oft schon das Erwischtwordensein und die im privaten Umfeld gezogenen Konsequenzen um annehmen zu dürfen, dass weitere staatliche Reaktionen entbehrlich sind. In schwereren Fällen gibt es vielfältige und in der Praxis der Staatsanwaltschaften viel genutzte Möglichkeiten, das Verfahren nach der Durchführung pädagogischer Maßnahmen einzustellen: Trainingskurse, Arbeitsweisungen und vor allem der Täter-Opfer-Ausgleich sind hier zu nennen. Diese Maßnahmen werden von Sozialarbeitern durchgeführt, die von Herrn Müller offenbar nicht als fachlich ernst zu nehmende Kooperationspartner wahrgenommen werden (S. 44: „...mit oftmals in Kuschelpädagogik hervorragend ausgebildeten Sozialarbeitern...“).

4. Es werden falsche Bilder von den Positionen der DVJJ gezeichnet.

„...von den Sozialromantikern....ungeliebte Person des Richters...“ (S. 43)würden diese Leute dem Richter am liebsten noch persönlich die Robe ausziehen und ihn im T-shirt in den Saal schicken, damit er nahbarer erscheint und weniger bedrohlich erscheint...“ (S. 47)

Die DVJJ setzt sich seit Jahren sehr intensiv für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten ein, weil deren Bedeutung im Jugendstrafverfahren für sehr groß gehalten wird. Forderungen nach einer Informalisierung von Gerichtsverhandlungen etwa durch Verzicht auf die Robe werden von Seiten der DVJJ (und auch sonst) nicht erhoben.

„Überhaupt zählt die Diskussion über ambulante und stationäre Maßnahmen zu den zentralen Streitpunkten im Jugendrecht“ (S. 46) „Während die linken Sozialromantiker grundsätzlich jede stationäre Maßnahme verdammen und für eine Kapitulation der Justiz halten, sehe ich die Sache deutlich differenzierter.“ (S. 47)

„Auch hier steht die linke Sozialromantik wieder sich selbst und allen Vernunftbegabten im Weg. Ihr Diktum heißt: »Jede ambulante Maßnahme ist gut, jede stationäre Maßnahme ist schlecht.« Das ist sakrosankt...“ (S. 230)

Es ist zutreffend, dass die DVJJ freiheitsentziehende Sanktionen kritisch sieht. Dafür gibt es gute Gründe. Der zentrale ist ein rechtsstaatlicher: Wer andere Menschen einsperrt, hat die Begründungslast dafür, dass dies unerlässlich und zur Erreichung der erstrebten Ziele geeignet ist. Beides ist oft nicht der Fall. Aus diesem Grund setzt sich die DVJJ im Sinn z.B. auch der Kinderrechtskonvention (37 b KRK: Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden) dafür ein, Freiheitsentzug bei Jugendlichen so weit wie möglich zu begrenzen.

Den Grad des Erträglichen überschreitet die Bemerkung, dass „... es den linken Sozialromantikern offensichtlich auf das eine oder andere Opfer mehr oder weniger nicht ankommt. Hauptsache, Täter werden ambulant »behandelt«“ (S. 140). Niemand, der sich im Bereich des Jugendstrafrechts für Zurückhaltung bei stationären Sanktionen einsetzt, tut dies, weil ihm die Opfer egal sind, sondern weil er davon ausgeht, dass dies dem Opferschutz dient.

Ein weiterer Aspekt, in dem die Position der DVJJ falsch dargestellt wird, betrifft die Rolle der Generalprävention im Jugendstrafrecht.

„Hier ist generell mit einer Urteilsbegründung anzusetzen, die der linken Sozialromantik um die DVJJ nach wie vor die Zornesröte ins Gesicht treibt und einen der größten Streitpunkte im deutschen Jugendrecht darstellt: Generalprävention.“ (S. 99)

Die Generalprävention stellt keinen Streitpunkt im Jugendstrafrecht dar. Mit der Neufassung des § 2 JGG im Jahr 2007 hat der Gesetzgeber festgeschrieben, was auch zuvor einhellige Meinung war: den Vorrang der Spezialprävention. Dass Jugendstrafrecht auch Strafrecht ist und von daher generalpräventive Effekte erwünscht sind, wird von der DVJJ nicht bestritten oder kritisiert.

5. Konkrete Forderungen

Das Buch enthält einige wenige konkrete Vorschläge, z.B. Zeit für Prävention und Vernetzung für Jugendrichter – das entspricht ständigen Forderungen der DVJJ. Es enthält aber auch fachlich und rechtlich absurde Vorschläge:

- Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen von Jugendarrest nach oben und von Jugendstrafe nach unten

„Was ich als Jugendrichter nicht zur Verfügung habe, und auch das belastet mich immer wieder sehr, ist ein stark ausdifferenziertes Arsenal an stationären Maßnahmen. Wenn ich eine Jugendstrafe verhängen muss, muss diese nach geltendem Recht mindestens sechs Monate betragen. Ich würde aber gerne öfter mal nur einen oder zwei Monate verhängen, da sich der erzieherische Gedanke des Jugendstrafrechtes damit viel besser umsetzen ließe.“ (S. 48)

„Viel wichtiger wäre mir, junge Straftäter frühzeitig für einige Wochen oder wenige Monate in den Knast stecken zu können. Nicht zu den Langzeitinsassen natürlich, sondern in eine gesonderte Abteilung. Natürlich funktioniert das nach dem Prinzip der Abschreckung... Hier enthält das Gesetz eine nicht mehr zeitgemäße Lücke, die es zu schließen gilt. So kann bei dem einen oder anderen Täter tatsächlich ein kurzer Aufenthalt von einer oder mehreren Wochen beziehungsweise Monaten im Jugendstrafvollzug sehr wohl nachhaltige erzieherische Wirkungen herbeiführen.“ (S. 227 f.)

Die mitschwingende Unterstellung, hier würden die Jugendrichter zu Unrecht vom Gesetzgeber gegängelt, ist für einen Vertreter des Strafrechtssystems interessant – aus gutem Grund besteht Strafrecht im demokratischen Rechtsstaat zu weiten Teilen aus Begrenzungen staatlicher Macht. Kurze Freiheitsstrafen werden zu Recht als problematisch angesehen, da sie den erwünschten Abschreckungseffekt nicht erzielen, sie dennoch desintegrierend wirken, aber eine positive Einwirkung kaum möglich ist.

- Schaffung eines umfassend zuständigen „Erziehungsrichters“

Auch im Familienrecht ist die justizielle Macht aus guten Gründen beschränkt. Die aktuelle Debatte um den Kinderschutz hat deutlich gemacht, dass staatliche Kontrolle und Eingriffe nur in sehr engen Grenzen sinnvoll und damit legitim sind. Von daher ist die Forderung, einen umfas-

send zuständigen und mit Macht ausgestatteten Erziehungsrichter zu installieren, eine aus Laiensicht vielleicht verständliche, aber fachlich unsinnige Idee.

„...vormundschaftsrichterliche Sache (Gemeint sind wohl Familiensachen, Vormundschaftsgerichte gab es nur bis 2009, Anm. TH), von Geburt an, gehört in die Hände des Erziehungsrichters. Passiert irgendwo etwas, sind Familien auffällig, muss ich als Richter bereits den näheren Umkreis, sprich: die Geschwister, mit unter Kontrolle haben und Einfluss auf die Familie nehmen können..... kann nicht länger der Fall sein, dass uns Täterkarrieren aus dem Ruder laufen, weil wir es von staatlicher Seite nicht hinbekommen, frühzeitig mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Kontrolle auszuüben und Prävention zu betreiben...“ (S. 218 f.)

- Bezahlung jugendrichterlicher Maßnahmen aus dem Justizhaushalt

„...ist auch zu fordern, dass künftig alle Maßnahmen, die aufgrund rein jugendrichterlicher Entscheidungen zustande kommen, auch aus Mitteln der Justiz bezahlt werden müssten. Nur damit wäre sichergestellt, dass der Zugriff des Richters jederzeit möglich ist...“

Die Frage der sinnvollen Ressortzuordnung der pädagogischen Maßnahmen im Jugendstrafverfahren ist vor allem zu einem schwierigen Punkt geworden, seitdem die kommunalen Kassen knapp sind. Die Verzahnung von JGG und SGB VIII besteht aus gutem Grund – die Jugendhilfe wird für die geeignetere Institution gehalten, Jugendliche beim Aufwachsen zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) zu unterstützen. Die bestehenden Finanzierungsprobleme durch Ansiedelung aller im Zusammenhang mit Jugendstrafverfahren durchgeführten Maßnahmen bei der Justiz zu lösen, geht in die falsche Richtung. Eine angemessene Form der Kostentragung zu finden, die auch den justiziellen Kontext berücksichtigt, ist allerdings erforderlich.

- Jugendrichter als DIE Autorität

„Kurz gesagt heißt das: Der Jugend- bzw. Erziehungsrichter muss die Autorität unter Jugendlichen bzw. Heranwachsenden sein.“ (S. 223)

Es stellt eine absolute Überhöhung der Möglichkeiten der Justiz dar, sich so intensiv bei den Jugendlichen des Gerichtsbezirkes einzubringen, dass alle „ihren“ Jugendrichter vor Augen haben. Das angedeutete Bild des strengen, aber guten Vaters, der seine Schützlinge auf Kurs hält, ist nicht einlösbar und verkennt auch die komplexen Ursachen von Kriminalität.

- Polizeiliches Weisungsregister

„Es ist notwendig, dass jede jugendrichterliche Weisung, jede Bewährungsverurteilung sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden und schließlich sogar bei Erwachsenen in jedem Polizeicomputer sofort gespeichert ist. Dies hätte zur Folge, dass die zuständigen Gerichte postwendend über Weisungs- und Bewährungsverstöße sowie erneutes strafrechtliches Verhalten informiert würden. In diesen Fällen könnte es polizeiinterne Anweisungen geben, dass stark beschleunigt ermittelt werden muss.“ (S. 233)

Abgesehen von dem erheblichen Aufwand, den ein solches Überwachungsszenario bedeuten würde und der Frage, was es für den Grundsatz der Gewaltenteilung bedeuten würde, spricht auch aus diesem Vorschlag ein Kontrolloptimismus, der letztlich naiv ist.